

Az.: 3 E 55/22  
3 K 744/22



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

wegen

Niederlassungserlaubnis; Untätigkeitsklage  
hier: Beschwerde gegen die Ablehnung der Berichtigung des Kostenbeschlusses

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Wiesbaum

am 3. Februar 2023

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 25. Oktober 2022 - 3 K 744/22 - wird zurückgewiesen.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde des Klägers gegen die Ablehnung seines Antrags auf Berichtigung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 7. September 2022 - 3 K 744/22 - gemäß § 118 VwGO durch den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 25. Oktober 2022 ist zurückzuweisen, da der Beschluss vom 7. September 2022 keine Unrichtigkeiten i. S. d. vorgenannten Vorschrift aufweist.
- 2 Der Kläger wendet sich gegen die Kostenentscheidung in dem Einstellungsbeschluss des Verwaltungsgerichts vom 7. September 2022 in Bezug auf die Einschätzung der Erfolgsaussichten seiner Untätigkeitsklage. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts entsprach es billigem Ermessen, ihm die Kosten des Verfahrens entgegen § 161 Abs. 3 VwGO aufzuerlegen, da er nicht mit einer Bescheidung seines Antrags vor Klageerhebung habe rechnen können. Die Beklagte habe von ihm mit E-Mail vom 29. April 2022 für die Entscheidung über seinen Antrag notwendige Unterlagen nachgefordert. Diese Unterlagen habe er bis zu seiner Klageerhebung am 19. Mai 2022 nicht eingereicht gehabt. Nachgereicht habe er diese Unterlagen erst am 20. Juli 2022 nach nochmaliger Aufforderung durch die Beklagte vom 30. Juni 2022. Daraufhin sei ihm am 29. August 2022 die begehrte Niederlassungserlaubnis erteilt worden.
- 3 Den hiergegen gerichteten Antrag auf Beschlussberichtigung hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 25. Oktober 2022 abgelehnt. Zwar habe eine nochmalige Überprüfung ergeben, dass die E-Mail vom 29. April 2022 aufgrund eines Fehlers in der Mailadresse des Klägervertreters diesen offensichtlich nicht erreicht habe. Es liege jedoch insoweit keine von Amts wegen berichtigungsfähige offensichtliche Unrichtigkeit i. S. v. § 118 Abs. 1 VwGO vor. Denn von § 118 Abs. 1 VwGO würden nur solche Fälle erfasst, in denen es sich im Wesentlichen nur um bloße „technische“ Versehen des Gerichts bei der Abfassung der Entscheidung oder um

Unvollständigkeiten einer Entscheidung, nicht dagegen um die Frage der Richtigkeit der Willensbildung des Gerichts handele. Eine Unrichtigkeit in diesem Sinn liege vor, wenn in der Formulierung der Entscheidung etwas Anderes ausgesagt worden sei, als das Gericht gewollt habe. Dem Gericht müsse ein Erklärungsirrtum unterlaufen sein. Die Unrichtigkeit sei offenbar, wenn sich das Auseinanderfallen von Gewolltem und Erklärtem aus der Entscheidung selbst oder aus den Vorgängen bei ihrem Erlass für die Beteiligten ohne Weiteres feststellen lasse. Eine offenbare Unrichtigkeit scheidet aus, wenn auch nur die ernsthafte Möglichkeit eines Rechtsirrtums, Denkfehlers oder unvollständiger Sachverhaltsermittlung bestehe. Vorliegend sei das Gericht erkennbar irrtümlich davon ausgegangen, dass die in der Verwaltungsakte befindliche Mail vom 29. April 2022 den Klägervertreter tatsächlich erreicht habe. Es liege kein Fall eines Erklärungsirrtums vor, sondern eine Frage der Richtigkeit der Willensbildung des Gerichts.

- 4 Der Kläger begründet seine Beschwerde mit Schriftsätzen vom 15. November 2022 und 18. Januar 2023 zusammengefasst wie folgt: Es könne nicht zugestimmt werden, dass eine offensichtliche Unrichtigkeit nicht vorliege und eine Berichtigung des Kostenbeschlusses vom 7. September 2022 nicht in Frage komme. Der Tatbestand des angegriffenen Beschlusses enthalte Unrichtigkeiten, die es im Wege der Tatbestandsberichtigung zu berichtigen gelte. Ein „gerichtsintern gebliebenes Versehen, das meist nicht ohne Beweiserhebung überprüft werden“ könne, sei nicht „offenbar“. Im Umkehrschluss zu diesem Gedanken hieße es, dass eine solche Unrichtigkeit offenbar sei, die sich ohne weiteres für einen Dritten ergebe. Die für die Entscheidung des Gerichts entscheidungsrelevante E-Mail der Beklagten vom 29. April 2022 befinde sich auf Blatt 128 der Gerichtsakte. Das Gericht habe auf sein Ersuchen nach der erneuten Überprüfung der Verfahrensakte feststellen können, dass ihn diese Mail, wie von Anfang an ersichtlich, tatsächlich nie erreicht habe. Eine darüberhinausgehende Prüfung oder umfangreiche Beweiserhebung, um den Fehler festzustellen, sei zu keinem Zeitpunkt notwendig gewesen. Auch wenn ein bisher nicht beteiligter Richter über den Antrag entscheiden müsste, „wäre das Feststellen des Fehlers ohne weiteres lediglich nach Durchsicht der Akte und Auseinandersetzung mit dem Verfahrensablauf des Antragsverfahrens möglich“. Lehne man die Unrichtigkeit des Beschlusses vom 7. September 2022 ab, so müsse man u. a. zwingend zu der Feststellung kommen, dass es an einem Instrument zur Berichtigung der objektiv unrichtigen Kostenentscheidung in einem Rechtsstaat fehle.

- 5 Die Beschwerde ist zulässig. Sowohl ein Berichtigungsbeschluss als auch der eine Berichtigung ablehnende Beschluss des Verwaltungsgerichts ist nach den allgemeinen Grundsätzen (§ 146 Abs. 1 VwGO) mit der Beschwerde anfechtbar (Clausing/Kimmel, in: Schoch/Schneider, VwGO, Stand: 43. EL August 2022, § 118 Rn. 8; Lambris, in: Posser/Wolf, BeckOK VwGO, Stand: 63. Edition Juli 2020, § 118 Rn. 11; Kilian/Hissnauer, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 118 Rn. 33; Wöckel, in: Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 118 Rn. 5). Der eine Unanfechtbarkeit der Entscheidung annehmende Hinweis des Verwaltungsgerichts am Ende seines eine Berichtigung ablehnenden Beschlusses ist unzutreffend.
- 6 Die Beschwerde ist hingegen unbegründet. Mit seinem Vorbringen hat der Kläger keine Unrichtigkeit i. S. v. § 118 VwGO i. V. m. § 122 Abs. 1 VwGO dargelegt. Dies ergibt sich aus Folgendem: Eine Unrichtigkeit i. S. v. § 118 VwGO liegt vor, wenn das, was das Gericht ausgesprochen hat, nicht im Einklang mit dem Gewollten steht; es muss sich um einen Irrtum in der Erklärung, nicht in der Willensbildung handeln (Clausing/Kimmel, a. a. O. Rn. 3). Voraussetzung ist also entweder, dass etwas Anderes als das Gewollte ausgesagt wird (SächsOVG, Beschl. v. 12. Januar 2022 - 3 B 436/21 -, juris Rn. 6 m. w. N.) oder dass eine weiter reichende Aussage unvollständig geblieben ist (Lambiris, a. a. O. Rn. 3). Im Fall von § 118 VwGO weicht das Erklärte von dem Gewollten ab (Wöckel, a. a. O. Rn. 3; Kilian/Hissnauer, a. a. O. Rn. 7).
- 7 Die Rüge des Klägers betrifft keine derartige Unrichtigkeit. Wie das Verwaltungsgericht in seinem eine Berichtigung ablehnenden Beschluss vom 25. Oktober 2022 zutreffend ausgeführt hat, beruht seine maßgebliche Erwägung zur Begründung der Kostenentscheidung nicht auf einem Erklärungsirrtum. Vielmehr hat das Gericht seine Annahme, die E-Mail der Beklagten vom 29. April 2022 sei dem Klägervertreter - auch - zugegangen, für wahr gehalten und hat hierauf seine Erwägungen zur Kostenentscheidung gestützt. Der Ausspruch des Gerichts - die Kostenentscheidung zu Lasten des Klägers - entspricht dem vom Gericht Gewollten, weil es den Kläger im Zeitpunkt seiner Klageerhebung mit der Einreichung von Unterlagen wegen der E-Mail vom 29. April 2022 - fälschlicherweise - im Verzug sah. Es handelt sich hierbei um eine inhaltlich fehlerhafte Entscheidung, die nicht in den Anwendungsbereich des § 118 VwGO fällt. Auf die Frage, ob diese Unrichtigkeit zudem auch i. S. v. § 118 Abs. 1 VwGO eine „offenbare Unrichtigkeit“ darstellt, kommt es deshalb nicht mehr an.
- 8 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 119 Abs. 2 Satz 2, § 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:

v. Welck

Kober

Wiesbaum